

Stellungnahme

Besser und einfacher: Überarbeitung der EU-Öko-Verordnung (2018/848)

Der Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) als Spitzenverband des deutschen Bio-Sektors begrüßt die Initiative der EU-Kommission, das Bio-Recht zu vereinfachen und zu verbessern. Wir begrüßen es, dass dafür auch eine Anpassung der Öko-Basisverordnung 2018/848 in einem beschleunigten Verfahren erfolgen soll.

Im Folgenden werden zuerst die wichtigsten Punkte aus Sicht des deutschen Bio-Sektors genannt, für die eine Öffnung der Öko-Basisverordnung erforderlich ist (Punkte 1 bis 4).

Unter Punkt 5 und 6 werden weitere Themen genannt, die ebenfalls wichtig sind, um das Bio-Recht einfacher und besser zu machen.

Im Anhang finden Sie ergänzende Konkretisierungen zu einzelnen Vorschlägen (Punkte 1 bis 4).

1. Kennzeichnung als gleichwertig importierter Bio-Produkte aus Drittländern – Anpassung in Folge des Herbaria-Urteils

Der zentrale Anlass für die Zusage der EU-Kommission zur Öffnung der Öko-Verordnung (VO (EU) 2018/848) ist das „Herbaria-Urteil“. Würde es so umgesetzt wie vom EUGH im letzten Herbst geurteilt, dürfte Bio-Ware aus Ländern, die eine Anerkennung als gleichwertiges Drittland haben oder mit denen ein Bio-Handelsabkommen auf der Grundlage eines gleichwertigen Bio-Standards besteht, nicht mehr mit der EU-Bio-Kennzeichnung (Verwendung des Begriffs „Bio“ und des EU-Bio-Logos) vermarktet werden. Die als gleichwertig importierten Waren dürften, wenn die Produktionsstandards nicht gleich mit der EU-Öko-Verordnung sind, nur noch das Bio-Zeichen des Herkunftslandes tragen, das in der EU nicht bekannt ist. Das würde nicht nur zu Verbraucherverwirrung führen, sondern könnte auch immense zusätzlichen Kosten für die Bio-Lebensmittelkette in Europa verursachen, wenn die gleichwertige Bio-Ware aus Drittländern nicht mehr denselben Status hat, wie in der EU produzierte konforme Bio-Ware.

Eine Lösung, um die Bio-Kennzeichnung nach Öko-Verordnung für gleichwertige Bio-Importe wieder zu ermöglichen, ist nach längerer Prüfung durch den juristischen Dienst der EU-Kommission nicht ohne eine Öffnung der Basis-Verordnung in Art. 30, (32) und 33 in der Verordnung (EU) 2018/848 möglich. Im Anhang sind Vorschläge für die erforderlichen Änderungen genannt.

Gemeinsam mit dem folgenden Punkt ist eine Öffnung der Öko-Basisverordnung unvermeidbar, um die Kennzeichnung von gleichwertigen Bio-Importen in Folge des Herbaria-Urteils des EUGH und die Funktionalität der gegenseitigen Bio-Handelsabkommen zu ermöglichen. Beide Themen sind von höchster Relevanz für den gesamten europäischen Bio-Markt, denn sie haben das Potenzial für eine nachhaltige tiefgreifende Störung. Sie sind fachlich unstrittig und haben eine breite Rückendeckung von Mitgliedsstaaten und EU-Kommission.

2. Verlängerung der Frist für die Verhandlung der gegenseitigen Handelsabkommen

Eine zweite notwendige Änderung, für die die Öko-Basisverordnung 2018/848 geöffnet werden muss, ist eine Fristverlängerung für den Abschluss neuer Bio-Handelsabkommen um ca. 10 Jahre. Aktuell basieren die Anerkennung für Drittländer und Abkommen für Bio-Importe in den meisten Fällen noch auf der Vorläufer-Öko-Verordnung 834/2007 und sind in Art. 48 der VO 2018/848 bis 31.12.2026 befristet. Daraus ergibt sich, dass spätestens bis 31.12.2026 alle neuen Handelsabkommen mit den bisher anerkannten elf Ländern abgeschlossen sein müssten, um Brüche im internationalen Bio-Handel zu vermeiden.

Dieses Datum ist nicht zu halten, weil die EU mit 11 Ländern binnen eines Jahres gegenseitige Handelsabkommen für den Im- und Export gleichwertiger Bio-Produkte schließen müsste, um den Handel mit diesen Ländern nicht zu unterbrechen. Das „Herbaria-Urteil“ stellt diese Verhandlungen zusätzlich in Frage, da die gleichwertigen Bio-Produkte von einer Bio-Kennzeichnung nach Öko-Verordnung ausgeschlossen werden. Um genügend Zeit für das Aushandeln der Abkommen zu lassen (Qualität vor Schnelligkeit), muss die Frist für die neuen Handelsabkommen nach Verordnung 2018/848 um ca. 10 Jahre verlängert werden.

3. Verbesserung der Bio-Tierhaltung, für die die Öffnung der Basisverordnung notwendig ist

Insbesondere bei den Tierhaltungsregeln gibt es wichtige Themen, bei denen eine Anpassung der Öko-Basisverordnung erforderlich ist. Der Änderungsbedarf ergibt sich hier aufgrund von strikten Auslegungen durch die EU-Kommission, die zu wenig Spielräume für die Anpassung an regionalen Bedingungen lassen und so die Entwicklung von Bio in Deutschland und anderen EU-Ländern hemmen. Die KOM-Auslegungen wirken rechtsnormierend, da die nationalen Behörden sie übernehmen. Für die Bio-Höfe kann dies zu aufwändigen betrieblichen Änderungen führen, zum Teil ohne dass damit Verbesserungen für die Tiere erreicht werden. Somit ist der erforderliche Mehraufwand weder begründbar noch den Betrieben und Unternehmen vermittelbar.

Diese hier geforderten Vereinfachungen könnten auch durch weniger strikte Auslegungen erreicht werden. Wenn jedoch die Auslegungen nicht geändert werden, sind rechtliche Anpassungen in der Öko-Basisverordnung erforderlich. Hierbei stellen wir Themen von großer Relevanz und mit starken Auswirkungen für den Öko-Landbau und die nachgelagerte Kette in den Mittelpunkt.

Flexibilisierung der Weidepflicht

Eine Änderung der Regelungen zum Weidegang in der Öko-Basisverordnung 2018/848 ist wichtig, weil die im Rahmen des Pilotverfahrens gegen Deutschland getroffene, sehr restriktive Auslegung die betriebliche Flexibilität für die Umsetzung des Weidegangs stark einschränkt und insbesondere die Weiterentwicklung der Öko-Milchwirtschaft in Süddeutschland bremst. Wichtig dabei: Die vorgeschlagenen Änderungen halten am Prinzip des Weidegangs fest, aber eröffnen für bestimmte Situationen eine flexiblere Umsetzung des Weidegangs. Dafür ist eine Genehmigung von den zuständigen Behörden erforderlich.

Weidegang bleibt somit ein zentraler Bestandteil der Bio-Rinderhaltung, jedoch sollen Art und Umfang des Weidegangs der Tiergesundheit und den betrieblichen Realitäten besser Rechnung tragen. So reagieren junge Schafe, Ziegen oder Kälber besonders empfindlich auf Parasitenbefall auf knappen Weideflächen. Bullen sollten ab Geschlechtsreife (ca. 8 Monate) getrennt gehalten werden können. Zudem brauchen die Betriebe Anpassungszeiten, um neue Weideflächen erschließen zu können. Wenn strukturelle Gegebenheiten wie Innerortslagen oder Verkehrswege den Zugang zu Weideflächen (insbesondere bei laktierenden Kühen) erschweren, sollen diese

bei Bio-Betrieben, die vor dem 1.1.2025 im Kontrollverfahren waren, weiterhin anerkennungsfähig sein. Auch behördliche Einschränkungen in Schutzgebieten können die Ausweitung und Nutzung von Weideflächen erschweren.

Unserer Einschätzung nach würde auch der Rechtstext genügend Spielraum für eine flexiblere Umsetzung des Weidegangs lassen; doch solange die EU-Kommission nicht von Ihrer strikten Auslegung zu Weide abrückt, sind Änderungen in der VO 2018/848 unumgänglich. Der unten vorgestellte Änderungsvorschlag für die Verordnung 2018/848 ist im BÖLW abgestimmt und datiert von September 2025. Wir bringen ihn mit der Rückendeckung aller Anbauverbände als aktuellen Vorschlag für die Öffnung der Basisverordnung ein.

Produktionseinheit Mastgeflügel

Die Kommission legt die Öko-Verordnung in ihrem FAQ-Dokument¹ so aus, dass pro Öko-Geflügelmastbetrieb nur eine Produktionseinheit (ein Stall) mit maximal 1.600 m² zugelassen ist. Seit über 20 Jahren hat sich der Markt der Bio-Geflügelmast dahingehend entwickelt, dass es in einer Produktionseinheit für Mastgeflügel mehrere Ställe mit maximal 1.600 m² pro Stall geben kann. Dies hat keinerlei negative Auswirkungen auf die Tiergesundheit, da die Zahl der Tiere pro Stall begrenzt ist. In Deutschland wären über 80% der Bio-Geflügelmastbetriebe von einer drastischen Verkleinerung betroffen oder müssten ganz aufgeben, wenn die Produktion auf einen Stall pro Betrieb und eine Produktionseinheit gedeckelt werden sollte.

Die EU-Öko-Verordnung muss dahingehend geändert werden, dass in einem Öko-Geflügelbetrieb mehrere Ställe in einer Produktionseinheit zulässig sind. Diese Ställe müssen eindeutig bzw. räumlich und wirksam voneinander getrennt sein. Mehrere Ställe für die ökologische Geflügelmast dürfen nicht unter einem Dach sein, wenn die Gesamtnutzfläche des Stalles 1.600 m² überschreiten würde.

Auslaufüberdachungen

Laut Auslegung der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens gegen Deutschlands darf eine Auslauffläche bei Rindern und Schweinen bis max. 50 % überdacht sein. Nur für Gebiete mit über 1200 mm Niederschlag und für ferkelführende Sauen und Ferkel sind bis zu 75% Auslaufüberdachung zulässig. Für Bestandsbauten wurde eine Übergangsfrist bis Ende 2030 eingeräumt. Die festgelegten Prozentsätze gehen über die Formulierung „teilweise überdacht“ hinaus und lassen sich so nicht aus dem Rechtstext ableiten. Die Formulierung „teilweise überdacht“ ließe auch höhere Überdachungsanteile zu.

In Deutschland sind von den Festlegungen durch die EU-Kommission sehr viele Rinder- und Schweineställe betroffen und müssten umgebaut werden, ohne dass damit die Tierhaltung verbessert würde. Dabei werden in den meisten Fällen Umbauten der Ställe erforderlich sein, die nur mit Genehmigung und mit erheblichem finanziellem Aufwand möglich sind. Ferkel und Kälber wären bei geringerer Überdachung neuen tiergesundheitlichen Problemen ausgesetzt (Ferkel durch Nässe und Sonne; Kälber sind bis drei Monate sehr schutzbedürftig, denn sie sind auf Grund ihrer großen Körperoberfläche gegenüber ihres Köpervolumens gefährdet auszukühlen).

Aufgrund der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in Europa und den sich daraus ergebenden lokalen Gegebenheiten sollte die Formulierung zu Auslaufüberdachungen mehr Flexibilität und höhere Überdachungsanteile als 50% ermöglichen, insbesondere für Ferkel und Kälber. Das kann im Rahmen der Auslegung erfolgen. Andernfalls muss der Text der Verordnung von „teilweise überdacht“ zu „überwiegend überdacht“ verändert werden.

¹ https://agriculture.ec.europa.eu/system/files/2023-11/organic-rules-faqs_en.pdf, S 90-91

Junggeflügelauslauf

Die Auslegung der EU-Kommission zu Junggeflügelauslauf, die in einem Pilotverfahren gegen Deutschland präzisiert wurde, gibt vor, dass in jedem Geflügelstall von Anfang an ein Grünauslauf zur Verfügung stehen muss. Der Grünauslauf muss auch in der Voraufzuchtphase, in der Jungtiere den Grünauslauf aufgrund ihrer Physiologie (noch nicht ausreichend befiedert, sehr wärmebedürftig) noch nicht nutzen können, vorgehalten werden.

Diese Auslegung hat tiefgreifende Auswirkungen für den deutschen Geflügelsektor und führt dazu, dass 50 bis 60% der Aufzuchtkapazitäten für Geflügel wegfallen würden, obwohl die Tiere den Grünauslauf in der Voraufzucht nicht nutzen und sich die Voraufzucht ohne Grünauslauf seit langem als effektiv, tierfreundlich und positiv für das Gesundheitsmanagement erwiesen hat. Die Interpretation der EU-Kommission geht über die Öko-Verordnung hinaus und ist zudem unsinnig, da sie erheblichen und unnötigen Aufwand verursacht, ohne Verbesserungen für die Tiere zu bringen.

Die EU-Kommission hat zuletzt angedeutet, eine Lösung anbieten zu wollen, ist aber noch nicht konkret geworden. Beiliegend macht der BÖLW Vorschläge, wie die Öko-Verordnung angepasst werden kann – einerseits über eine Änderung in der Öko-Basisverordnung und andererseits über eine Änderung in der Durchführungsverordnung 2020/464. Diese Änderungen wäre nur dann erforderlich, wenn die Auslegung, dass auch an den Voraufzuchtställen ein Grünauslauf vom ersten Tag an vorgehalten werden muss, Bestand hat.

4. Vereinfachung der Regeln für „Reinigung und Desinfektion“ durch Öffnung der Basisverordnung

Der jüngste EGTOP-Bericht² hebt hervor, dass eine Positivliste zu Reinigungs- und Desinfektionsmitteln in Verarbeitungs- und Lagerstätten zwar in Art. 24 der Verordnung 2018/848 angelegt, jedoch technisch nicht umsetzbar ist. EGTOP empfiehlt deshalb die Erstellung einer Negativliste und hält dies auch für rechtlich zulässig und vor allen Dingen für eine künftige Regelung für Verarbeitungs- und Lagerstätten auch für deutlich besser geeignet.

Auch in diesem Fall ist es eine Rechtsauslegung der EU-Kommission, die nur eine Positivliste von Stoffen oder Produkten für rechtlich zulässig erachtet. Allerdings sind die Nachteile gravierend: Dieser Ansatz bedeutet, dass Tausende von in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln eingesetzten (Wirk-)Stoffen einzeln bewertet und zugelassen werden müssten, was sowohl für Behörden als auch für Hersteller einen erheblichen Zeit-, Kosten- und Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Das Ergebnis könnte eine lange und trotzdem fragmentarische Liste sein, die für Unternehmen und Kontrollbehörden nur schwer nutzbar wäre und in den betroffenen Unternehmen beim Fehlen wichtiger Mittel die Lebensmittelsicherheit gefährden könnte. Experten aus dem Sektor gehen davon aus, dass 1000 bis 2000 Stoffe evaluiert werden müssten. Allein diese Zahl zeigt, dass ein anderer Ansatz notwendig ist. Hinzu kommt, dass aufgrund der vielfältigen Anwendungsbereiche jede gesetzliche Regelung Schritt für Schritt getestet und auf ihre Tauglichkeit geprüft werden muss, bevor sie rechtlich verankert wird.

Sollte die EU-Kommission bei ihrer Rechtsauffassung zur Positivliste bleiben, so muss unbedingt Art. 24 so geändert werden, dass eine Negativliste mit Kriterien zum Ausschließen besonders

² https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/bc0480a6-d269-468b-97df-3da3216f0d4d_en?file-name=final-report-egtop-on-cleaning-disinfectant-iii_en.pdf

gefährlicher Stoffe in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ermöglicht wird. Dafür stellen wir einen Vorschlag zur Diskussion. Die Liste der Kriterien sowie angemessene Übergangsfristen könnten dann in der Durchführungsverordnung 2021/1165 verankert werden.

5. Weitere Punkte zur Änderung in der Öko-Basisverordnung

Die folgenden Punkte müssen ebenfalls bei einer Öffnung der Basisverordnung 2018/848 geändert werden, sind aber gegenüber den bisher vorgestellten Punkten weniger prioritär. Allerdings können auch sie nur durch Änderungen in der Öko-Basisverordnung 2018/848 geregelt werden. Dies betrifft die folgenden Themen:

- Anpassungen bei den **Kriterien für Unternehmergruppen** in Art. 36 hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppen und der Grenze für den Umsatz, die zu niedrig gewählt ist und zudem nicht anpassbar ist.
- **Streichung von Salz** für Lebens- und Futtermittel aus Anhang I der VO 2018/848, da Regeln für Salz als mineralischer Stoff nicht zu der Logik der Produktionsregeln in der Öko-Verordnung passen und eine klare Abgrenzung von „Bio-Salz“ zu „konventionellem Salz“ nicht begründbar wäre.

Von höchster Relevanz für die Bio-Unternehmen ist das Thema **Umgang mit Kontaminationen bzw. mit nicht-zugelassenen Stoffen in Bio-Produkten**. Die aktuellen Regelungen und Auslegungen führen zu immensem und unangemessenem Aufwand in Unternehmen über die gesamte Kette und haben hohes Potenzial für Erleichterungen und Verbesserungen.

Wir würden es begrüßen, wenn hier für Verbesserungen gesorgt würden. Allerdings sehen wir aufgrund der nicht einheitlichen Sicht in Europa auf das Thema hohe Risiken, dass hier im Rahmen des avisierten Schnellverfahrens auch Verschlechterungen entstehen könnten.

Wir würden es begrüßen, wenn die Bundesregierung hier ausloten würde, inwieweit eine Verbesserung erreicht werden kann, die die Prozessorientierung in der Öko-Verordnung und die Unternehmerverantwortung stärkt. Vermieden werden sollten Grundsatzdiskussionen, die die Öffnung der Basisverordnung im Schnellverfahren insgesamt torpedieren.

Die Möglichkeiten für nicht legislative Maßnahmen zur Verbesserung in dem Bereich sollten ausgeschöpft werden.

6. Wichtige Themen für Vereinfachungen über sekundäre Rechtsakte

Weitere Punkte, die ebenfalls im Zuge der Vereinfachung der Öko-Verordnung angepackt werden müssten, für die jedoch Ermächtigungen zur Anpassung über das sekundäre Recht vorhanden sind:

- **Eiweißfutter für Ferkel und Junggeflügel:** Das Auslaufen der Ausnahme von bis zu 5% konventionellen Eiweißkomponenten bei der Fütterung von Ferkel und Junggeflügel bis 31.12.2026 macht aufgrund des Fehlens hochwertiger Bio-Eiweißfuttermittel eine Verlängerung der Ausnahme bis Ende 2030 und eine fortlaufende Evaluation zur Verfügbarkeit von Bio-Eiweißfuttermitteln erforderlich (Ermächtigung in Art. 53 (4) zur Änderung von Anhang II Teil II Nr. 1.9.3.1 c) und 1.9.4.2 c))

- **Bio-Zutaten, die von Natur aus reich an Mikronährstoffen sind:** Bestehende Unklarheiten zur Verwendung von natürlicherweise mineralstoffreichen Bio-Zutaten einerseits und der Zugabe von gereinigten oder synthetisch definierten Mikronährstoffen andererseits, die nur erlaubt sind, wenn sie gesetzlich gefordert sind, sollten ausgeräumt werden (Ermächtigung in Art. 16 (2) b) zur Änderung von Anhang II Teil IV Nr. 2.2.2)
- **Korrekturmöglichkeit für formale Fehler in Kontrollbescheinigungen:** Da Formalfehler in importbegleitenden Kontrollbescheinigungen die Zurücksendung wertvoller und integrier Bio-Ware über lange Distanzen oder sogar die Vernichtung der Waren zur Folge haben können, muss für eine Korrektur dieser Formalfehler eine rechtliche Lösung geschaffen werden (Änderung in VO 2021/2306 Art. 5 und 6).
- **Verfahren zur beschleunigten Aufnahme von Naturstoffen:** Das Verfahren zur Aufnahme von Naturstoffen mit vorheriger Zulassung in der Öko-Verordnung, bei denen eine Zulassung im horizontalen Recht fehlt, ist überaus langwierig und komplex. Dies führt zum Fehlen wichtiger Stoffe für spezifische Pflanzenschutzwendungen im Ökolandbau (z.B. Quassia) (Änderung in Anhang I der Verordnung 2021/1165 zum Ermöglichen einer Lückenschlussregelung bei Naturstoffen).

Anhang:

Tabellarische Übersicht zu den notwendigen Änderungen in VO (EU) 2018/848

Aus Gründen der einfacheren Handhabung fassen wir die tabellarische Übersicht für die Änderungsvorschläge auf Englisch ab. Anpassungen im Rechtstext sind **fett und kursiv** gedruckt, Streichungen durchgestrichen.

Topic	Reference	Proposal for Amendment in Reg. 2018/848 (in Englisch)	Delegation for secondary act available?	Proposal for Amendment in secondary legislation
Highest Priority				
Labelling of imported products under equivalence	Art. 30, 32 and 33 Reg. 2018/848	Proposals for discussion: Art. 30 1. For the purposes of this Regulation, a product shall be regarded as bearing terms referring to organic production where, in the labelling, advertising material or commercial documents, such a product, its ingredients or feed materials used for its production are described in terms suggesting to the purchaser that the product, ingredients or feed materials have been produced in accordance with this Regulation. In particular, the terms listed in Annex IV and their derivatives and diminutives, such as 'bio' and 'eco', whether alone or in combination, may be used throughout	No	-

		the Union and in any language listed in that Annex for the labelling and advertising of products referred to in Article 2(1) which comply with this Regulation or with equivalent production and control rules according to Art. 47 or 48. Art. 32? Art. 33: 3. The use of the organic production logo of the European Union shall be optional for products imported from third countries according to Art. 45 (1) b) (i) to (iii) of this Regulation. Where that logo appears in the labelling of such products, the indication referred to in Article 32(2) shall also appear in the labelling.		
Postpone-ment of dead-line for trade agreements	Art. 48 (1) Reg. 2018/848	Equivalence under Regulation (EC) No 834/2007 1. A recognised third country referred to in point (b)(iii) of Article 45(1) is a third country which has been recognised for the purposes of equivalence under Article 33(2) of Regulation (EC) No 834/2007, including those recognised under the transitional measure provided for in Article 58 of this Regulation. That recognition shall expire on 31 December 2026 2036.	No	-
High Priority				
Flexibility for access to pasture	Annex II part II point 1.9.1.1 new g) Reg. 2018/848	1.9.1.1. Nutrition With regard to nutrition, the following rules shall apply: (a) ... (b) animals shall have access to pasturage for grazing whenever conditions allow; (c) notwithstanding point (b), male bovine animals over eight months one year old shall have access to pasturage or an open air area; (d) where animals have access to pasturage during the grazing period and where the winter housing system allows the animals to move freely, the obligation to provide open air areas during the winter months may be waived;	No	-

		(e) rearing systems shall be based on maximum use of grazing pasturage, by reference to the availability of pastures in the different periods of the year; (f) ... (g) without prejudice to point (b), the competent authorities may authorise exemptions from access to pasture for certain groups of animals if access to pasture cannot be provided for these groups of animals - because animal health reasons prevent/preclude grazing, or - for an operation that needs time to adapt in order to expand its grazing areas, or - for structural reasons for an operation that was subject to the control system before 1 January 2025, or - due to official restrictions. Animals without access to pasture must be given permanent access to open-air areas and fresh roughage during the growing season.		
Production Unit for fattening poultry	Annex II part II point 1.9.4.4 m) Reg. 2018/848	1.9.4.4 m) the total usable surface area for fattening poultry in a single poultry house of any production unit shall not exceed 1 600 m ²	No	-
Coverings of outdoor runs	Annex II part II point 1.6.5 Reg. 2018/848	Open air areas may be mainly/predominantly partially covered. (...)	No	-
Outdoor run for young poultry	Annex II part II point 1.9.4.4 e) Reg. 2018/848	In Annex II. Part II. 1.9.4.4.(e) Reg. 2018/848: e) continuous daytime open air access shall be provided from as early an age as practically possible and whenever young poultry are physiologically ready to use it and physical conditions allow, except where temporary restrictions have been imposed on the basis of Union legislation;	Yes Art. 14.3 Reg. 2018/848 for amending Reg. 2020/464	Art. 15 of Reg. 2020/464: 1. Poultry houses shall be constructed in a manner allowing all birds easy access to open air areas which must be provided when young poultry is physiologically ready to use it. Amendment to Annex I part IV of Reg. 2020/464:

				„use of outdoor areas only when the birds are fully feathered“
Cleaning and disinfection in processing and storing	Art. 24 Reg. 2018/848	Proposal for discussion: Article 24 Authorisation of products and substances for use in organic production 1. The Commission may authorise certain products and substances for use in organic production, and shall include any such authorised products and substances or criteria in restrictive lists for the following purposes: (a) ... (f) ... (g) as criteria for excluding certain substances for cleaning and disinfection in processing and storage facilities.	No	-

Berlin, 06.10.2025

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e.V., Marienstr. 19-20, 10117 Berlin
+49 30 28482-300 info@boelw.de www.boelw.de